

**§ 10**  
**Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 11**  
**Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den GC an der Schlei, Jugendabteilung, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Arbeit im Sinne der Ziele des Vereines (§ 2) zu verwenden.  
(Freistellungsbescheid GC Steuernummer 15 293 7483 2 Finanzamt Flensburg)

**§ 12**  
**Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2010 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung als rechtskräftig.

Schleswig, 22. April 2010

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden,  
Stellvertretenden Vorsitzenden,  
Rechnungsführer,  
Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand oder der Rechnungsführer sind einzeln befugt, über die Gelder und Bankkonten des Vereines zu verfügen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorsitzende und der Rechnungsführer werden in geraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden in ungeraden Jahren gewählt.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Mittel**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung muss mit vierzehntägiger Frist schriftlich einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.  
Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
6. Satzungsänderungen,
7. Entscheidung über eingereichte Anträge,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines, die nur mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden können, betreffen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein im Rahmen der Satzung unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein finanziert sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Die Mitgliedschaft ist nicht auf Bewohner des Vereinsbereiches beschränkt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ausschlussgrund ist das vereinsschädigende Verhalten eines Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss durch einen schriftlichen Bescheid in Kenntnis gesetzt.

### **§5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung des Fördervereins  
Jugendgolf an der Schlei e. V.

Neufassung nach Satzänderung am 22.04.2010

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Jugendgolf an der Schlei e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Güby und ist im Vereinsregister eingetragen.  
VR 5491 KI      Sirenummer 19 291 75 965

§ 2

Zweck des Vereines

Ist die Förderung des Sports durch Beschaffung von Mitteln für die Jugendabteilung des GC an der Schlei zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke ( Sport ).

Der Verein setzt sich das Ziel, Kindern und Jugendlichen aus der Region den Golfsport zu ermöglichen. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit soll die Förderung des Einstiegs und das Grundlagentraining sein.

Um den Breitensport GOLF mit Leistungscharakter zu ermöglichen, können Kinder und Jugendliche gefördert werden. Gefördert werden kann u. a.

- a) das Training
- b) die Turnierteilnahme
- c) die Entsendung zu Verbands- oder offenen Turnieren
- d) Ausrüstungsgegenstände
- e) gefördert werden kann und sollte auch der Schulsport